

**SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS**

*ORTSVEREIN SIEGBURG*



# **SATZUNG**



## § 1 Zweck

Der Zweck des Ortsvereins ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung der Partei.

## § 2 Name

Der Ortsverein führt den Namen:

***Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Ortsverein Siegburg.***

## § 3 Mitgliedschaft

1. Dem Ortsverein gehören alle Mitglieder der SPD an, die ihren Erstwohnsitz in Siegburg haben oder durch Ausnahmegenehmigung (§3 Absatz 5 Organisationsstatut) als Mitglieder des Ortsvereins zugelassen sind.
2. Mit der Mitgliedschaft erwirbt sich das Mitglied das Recht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Pflicht, die Ziele der sozialdemokratischen Partei zu unterstützen.

## § 4 Organe

Die Organe des Ortsvereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsvereins.
2. Sie entscheidet über die politischen und organisatorischen Zielsetzungen des Ortsvereins sowie über Anträge und Stellungnahmen zu politischen Grundsatzfragen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, die Kassenprüfer\*innen, die Delegierten zum Kreisverbandsparteitag, die Delegierten zu den Delegiertenkonferenzen sowie die Wahlvorschläge für die kommunalen Körperschaften.



## § 6 Einberufung der Mitgliederversammlung und Verfahren

1. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal in jedem Quartal unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche durch die/den Vorsitzende\*n schriftlich einberufen werden. Die elektronische Zustellung der Einladung ist zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung muss darüber hinaus innerhalb einer Frist von drei Wochen einberufen werden,
  - a) wenn dies mindestens 10% der Mitglieder des Ortsvereines unter Angabe des Grundes schriftlich bei der/dem/den Vorsitzenden beantragen.
  - b) wenn die Mehrheit des Vorstandes dies beschließt.
3. In die Tagesordnung jeder Mitgliederversammlung sind die folgenden Punkte aufzunehmen:
  - a) Bericht des Vorstandes zu aktuellen politischen Themen
  - b) Berichte der Stadtratsfraktion und der Mitglieder der Kreistagsfraktion über ihre Arbeit
  - c) Anliegen und Anregungen der Mitglieder
4. In die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind zusätzlich die folgenden Punkte aufzunehmen:
  - a) Rechenschaftsbericht des Vorstandes
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
5. Der Vorstand kann Presse und Öffentlichkeit zulassen.
6. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind mindestens drei Tage vorher der/dem/den Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Über die Behandlung später eingegangener Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Initiativanträge sind während der Versammlung zulässig.
7. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.
9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
10. Der Schriftführer führt ein Beschlussprotokoll, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und in der folgenden Mitgliederversammlung vorzulegen.
11. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.



### § 7 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Ortsvereins und ist verantwortlich für alle Aufgaben des Ortsvereines, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Er besteht aus
  - a) Der/dem Vorsitzenden oder zwei gleich berechtigten Vorsitzenden unterschiedlichen Geschlechts. Dabei gelten Kandidaturen für eine Doppelspitze als eine Kandidatur. Die Regelungen des Organisationsstatuts, der Wahl, Schieds- und Finanzordnung, die die/den Vorsitzende\*n betreffen, gelten für die beiden Vorsitzenden entsprechend.
  - b) den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) der oder dem Schriftführer\*in
  - d) der oder dem Kassierer\*in
  - e) der oder dem stellvertretenden Kassierer\*in
  - f) den weiteren Mitgliedern (Beisitzer\*innen). Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit die Anzahl der weiteren Mitglieder. Sie ist so zu wählen, dass die Gesamtzahl der Mitglieder des Ortsvereinsvorstands immer ungerade ist und die Gesamtzahl der Mitglieder des Ortsvereinsvorstands nicht höher als 7,5% der Anzahl der Mitglieder des Ortsvereins zum Zeitpunkt der Wahl ist.
  - g) Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen
3. Als notwendiges Organ bleibt ein Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Dies kann auch geschäftsführend geschehen.
4. Im Falle der Verhinderung von Vorstandsmitgliedern erfolgt die Vertretung durch das gemäß Absatz 2 folgende Vorstandsmitglied.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Monate, zusammen. Die/der Vorsitzende/n muss den Vorstand unverzüglich einberufen, wenn dies drei seiner Mitglieder unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung verlangen. An der Sitzung des Vorstandes können mit beratender Stimme teilnehmen:
  - Ehrenvorsitzende
  - Die/der Vorsitzende der SPD-Stadtratsfraktion oder ein\*e Vertreter\*in aus dem Fraktionsvorstand
  - je ein\*e Vertreter\*in den Vorständen der Arbeitsgemeinschaften des Ortsvereins Siegburg Funktions- und Mandatsträger anderer Gremien, sofern sie dem Ortsverein angehören.



Über die Zulassung weiterer Mitglieder mit beratender Stimme entscheidet der Vorstand.

Gehört kein Vorstandsmitglied gleichzeitig der SPD-Stadtratsfraktion an, ist die Fraktion aufgefordert, eines ihrer Mitglieder zu den Vorstandssitzungen zu entsenden.

6. Der Vorstand wird aufgefordert, zu jeder Sitzung der SPD-Ratsfraktion einen Vertreter, der nicht Mitglied der Ratsfraktion ist, zu entsenden.
7. Die Nominierung der sachkundigen Bürger\*innen für die Ausschüsse des Rates der Stadt Siegburg erfolgt durch die SPD-Ratsfraktion unter Mitwirkung des Vorstandes.
8. Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich parteiöffentlich. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit die Parteiöffentlichkeit ausschließen.

## **§ 8 Gesetzliche Vertretung**

Der Ortsverein wird durch die/den Vorsitzende\*n vertreten.

## **§ 9 Kassenprüfer**

1. Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes mindestens zwei Revisor\*innen gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Partei sein.
2. Sie berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.
3. Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 Delegierte**

1. Die Mitgliederversammlung wählt Delegierte zum Kreisparteitag.
2. Das Mandat der Delegierten und ihrer Vertreter zum Kreisparteitag endet jeweils mit einer Neuwahl, spätestens jedoch nach zwei Jahren. Die Vertretung der Delegierten erfolgt in der Reihenfolge der Reserveliste.
3. Vor jedem Kreisparteitag ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen, bei der die Beratung und Meinungsbildung über die auf dem Parteitag anstehenden Tagesordnungspunkte stattfindet.
4. Zu allen übrigen Delegiertenkonferenzen des Kreisverbandes werden gesonderte Delegierte gewählt.



## **§ 11 Wahlmodalitäten**

1. Wahlen erfolgen nach den Bestimmungen der Wahlordnung der SPD. Die Vorstandsmitglieder (§5 Absatz 2) werden hintereinander und getrennt gewählt.
2. Wahlen werden von einem durch Handzeichen zu wählende Versammlungsleiter geleitet. Dieser wird unterstützt durch eine aus drei Mitgliedern bestehende Prüfungskommission. Die Prüfungskommission wird durch Handzeichen bestimmt. Sie prüft auch die Stimmberechtigung.
3. Stimmberechtigt ist, wer am Wahltag mit seinen Beiträgen nicht länger als drei Monate im Rückstand ist.

## **§ 12 Ergänzende Vorschriften**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten die Satzungen des Unterbezirkes Rhein-Sieg, das Bezirksstatut des Bezirks Mittelrhein, das Organisationsstatut der SPD und das Parteiengesetz.

## **§ 13 Satzungsänderung**

Änderungen dieser Satzung können von der Mitgliederversammlung durch Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn die beabsichtigte Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt in der Einladung enthalten und im Wortlaut mitgeteilt worden ist.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22. Oktober 1970 beschlossen und letztmalig in der Mitgliederversammlung am 12. Juni 2021 geändert.